Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unс. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 353. Montag den 19. December 1887. 81. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Fernsprechverbindung mit Berlin und Halle (Saale).

Die Fernsprechverbindungen zwischen Leipzig und Berlin, sowie zwischen Leipzig und Halle werden — die letztere zunächst versuchsweise —

Dienstag, den 20. December, mit Dienstbeginn

dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Eine Zusammenstellung der näheren Bedingungen für die Benutzung liegt bei dem hiesigen Kaiserlichen Telegraphenamte aus und wird auf Antrag kostenfrei ausgehändigt.

Im Allgemeinen gilt Folgendes:

1) Die Verbindungen werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen ausgeführt.
2) Für eine Unterredung bis zur Dauer von 5 Minuten wird von Demjenigen, welcher die Verbindung verlangt, eine Gebühr von 1 Mark erhoben.
3) Ueber die Dauer von 10 Minuten darf ein Gespräch nur dann ausgedehnt werden, wenn weitere Anmeldungen nicht vorliegen.
4) Die Gebühren werden bis zum Schlusse jeden Monats gestundet und nach den Aufzeichnungen des Telegraphenamts in Rechnung gestellt. Jeder Theilnehmer, welcher die Anlage zu benutzen beabsichtigt, hat dem Telegraphenamte schriftlich zu erklären, daß er die Aufzeichnungen des Telegraphenamts vorbehaltlich etwaiger späterer anderweiter Feststellungen als richtig anerkennt. Stundungsgebühren werden nicht erhoben.
5) Die Sprechstellen derjenigen Theilnehmer, welche die Verbindungen mit Berlin oder Halle benutzen zu wollen erklären, werden statt mit gewöhnlichen Fernsprechern mit Mikrophonen als Sprechapparaten versehen werden.

Leipzig, 15. December 1887.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.
Walter. Hebt.

Bekanntmachung.

Das 47. Stück des diesjährigen **Reichs-Gesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis zum **11. Januar k. Js.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1758. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 11. December 1887.

Leipzig, den 16. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Die in den Standesamtslocalitäten befindliche **Friedhofsexpedition** und **Casse** ist wegen Reinigung der Räume Dienstag, den 20. und Mittwoch, den 21. dss. Mts. nur Vormittags von 8—11 Uhr geöffnet.

Leipzig, den 17. December 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Königl. Sächs. Standesamt.

Dienstag, den 20. und Mittwoch, den 21. dies. Monats wird wegen Reinigung der Localitäten **nur Vormittags von 8 bis 11 Uhr** expedirt.

Leipzig, den 18. December 1887.

Der Standesbeamte: Trinckler.

Alte Baumaterialien.

Eine größere Partie durch den Umbau des Universitätsgrundstücks Goethestraße Nr. 6 gewonnene, **noch brauchbare Thüren, Fenster und Fensterläden**, sowie ca. 22 laufende Meter verziertes Balcongeländer aus Gußeisen zur Wiederverwendung, sollen nächsten

Dienstag, den 20. dies. Mon., Vormittags 10 Uhr,

im Hofe vom Grundstück Goethestraße Nr. 6 an den Meistbietenden gegen Baarzahlung und unter der vor der Auction bekannt zu machenden sonstigen Bedingungen öffentlich versteigert werden.

Erstehungslustige werden hierzu eingeladen.

Leipzig, am 16. December 1887.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Bekanntmachung.

Wegen des bevorstehenden Bücherabschlusses werden Gewerken und Lieferanten, welche Forderungen an die Casse des unterzeichneten Rentamts haben, ersucht, ihre Rechnungen spätestens bis zum

5. Januar 1888

einzureichen.

Leipzig, am 17. December 1887.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Die Sparcasse der Gemeinde Möckern expedirt vom 3. Januar 1888 ab an jedem auf einen Wochentag fallenden

Dienstag und Freitag von Nachmittag 3—6 Uhr

und verzinst die Einlagen nach drei und ein drittel Procent.

Möckern, den 12. December 1887.

Der Gemeinde-Rath.
Schubert, G.-V.

Consulado de España en Leipzig.

La Real órden de 27 de Diciembre último dispone, que el próximo Censo de la población fijado al 31 Diciembre 1887 comprenda á los Españoles que se hallen en el extranjero.

El infrascrito Cónsul á este efecto solicita á los Españoles de este distrito, cuya demarcacion incluye tambien los distritos administrativos prusianos de Merseburgo y Erfurt y todos los estados de Turingia, presentarse ántes de fin de año en la cancilleria, Brüderstrasse 4, I., en las horas 10 á 12 de la mañana para inscribirse en la matrícula consular.

Leipzig, á 16 de Diciembre 1887.

El Cónsul
Max A. Seeger.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 19. December 1887.

* Aus Hamburg wird über den Aufenthalt des Reichskanzlers in Friedrichsruh geschrieben:

„Der Wunsch, große Männer von Angesicht zu Angesicht zu sehen und womöglich einige Worte mit ihnen zu wechseln, ist ein so allgemeiner, daß er als der Ausdruck eines freiligen Bedürfnisses des Menschen gelten kann und dagegen zu Felde zu ziehen wäre nicht nur nutzlos, sondern vielleicht auch unberechtigt. Weiß aber darf sich die Kritik gegen die Art und Weise richten, wie bisweilen der Versuch gemacht wird, diesen Wunsch zu realisiren. Es giebt Leute, die — unter gewöhnlichen Bedingungen vielleicht ganz gute Christen — das Gebot der Nächstenliebe derjenigen Mitmenschen gegenüber so völlig außer Acht lassen, daß sie, um mit denselben in Berührung zu kommen, selbst nicht vor argen Belästigungen zurückschrecken. In dem praktischen Amerika hat man das Problem, einerseits den Bedürfnissen des Publicums entgegenzukommen und andererseits derjenigen Leuten ihre Ruhe zu sichern, in einer zweckentsprechenden Weise gelöst. Zum Beispiel: Jeder Amerikaner hat den Wunsch, den Präsidenten der Vereinigten Staaten zu sehen und einen Händedruck mit ihm auszutauschen. An einem bestimmten Tage in der Woche, zu einer bestimmten Stunde steht nun das Weiße Haus für Jedermann offen. Man versammelt sich in einem Saale, der Präsident erscheint, unterhält sich mit den Anwesenden — und verschwindet nach zehn Minuten. Auf diese Weise ist den Interessen beider Theile Rechnung getragen.

Die vorstehenden Erwägungen werden uns durch den Aufenthalt des Kanzlers des deutschen Reiches in unserer Nachbarschaft nahegelegt. Fürst Bismarck ist in Friedrichsruh den ganzen Vormittag über bis zum Essen durch amtliche Geschäfte in Anspruch genommen. Jeden Tag gehen zahlreiche Aktenstücke vom Auswärtigen Amt, von den Reichsbehörden, den preußischen Ministerien ein, welche in der angegebenen Zeit erledigt werden müssen, weil der Fürst einem strikten ärztlichen Befehl zufolge nach dem Essen nicht mehr arbeiten darf. Ein Besuch in Friedrichsruh während des Vormittags bringt daher den Kanzler nothwendig in Verlegenheiten; er stellt ihn vor die peinliche Alternative, durch Ablehnung des Besuches eine Unhöflichkeit zu begehen oder durch Annahme desselben seine ohnehin knapp bemessene Arbeitszeit noch zu verkürzen. Die Tugend der Gastfreundschaft steht in Friedrichsruh in hohen Ehren. Aber man sollte einem so viel beschäftigten Mann, wie der Kanzler es ist, die Ausübung derselben auch dadurch erleichtern, oder richtiger gesagt ermöglichen, daß man bei der Wahl der Besuchstunde Rücksicht nehme auf seine geschäftlichen und gesundheitlichen Bedürfnisse. Zur Essenstunde sind dem Fürsten Gäste sehr willkommen; einen Besuch Vormittags kann er nur als eine Störung in seiner geschäftlichen Thätigkeit empfinden, und eine solche sollte um so mehr vermieden werden, als es sich bei den betreffenden Geschäften um die Interessen der Allgemeinheit handelt."

* Wir haben erwähnt, daß der preußische Justizminister dem Kaiser über Justizverwaltung und Rechtspflege in Preußen für die Zeit von 1882—87 einen Bericht erstattet hat. Demselben sind nachstehende thatsächliche Mittheilungen zu entnehmen:

Die örtliche Organisation der Gerichte, wie sie sich in Folge der Reform des Jahres 1879 gestaltet hat, ist in ihrer Grundlage unverändert geblieben. Ein neues Landgericht ist in Memel errichtet worden, neue Amtsgerichte in Witkowitz, Hindenburg, Ratibor, Beuthen und Tarnowitz. Eine in den ganzen Apparat der Justizverwaltung tief einschneidende Aenderung hat sich seit 1. April 1885 durch die Wiedereinrichtung der Gerichtscassen vollzogen. Dadurch, daß bei jedem Amtsgericht eine Gerichtscasse, bei jedem großen Gefängniß eine Gefängnißcasse eingerichtet worden, ist der Zusammenhang zwischen dem gerichtlichen Sportelwesen und der Justizverwaltung wiederhergestellt. Dem Publicum ist die Wahrnehmlichkeit erwachsen, die gerichtlichen Kosten nicht mehr bei den von den Gerichten getrennten Steuercassen, sondern bei derjenigen Behörde zu zahlen, welche das Geschäft erledigt hat. Das Abrechnungsverfahren ist in der einfachsten Weise dadurch geregelt, daß die Gerichts- und Gefängnißcassen mit der am Sitze eines jeden Oberlandesgerichts errichteten Justizhauptcasse in Verbindung stehen. Die aus allen Oberlandesgerichtsbezirken eingegangenen Gutachten der Gerichte bezeichnen die Einrichtung als durchaus zweckmäßig. Die früher häufigen Klagen des Publicums über Weiterungen und Unbequemlichkeiten sind verstummt. Die Mehrkosten für Errichtung dieser Cassen beziffern sich nach dem Etat auf 4,445,520 ℳ, dafür werden bei den Regierungshauptcassen und der Steuerverwaltung 3,180,850 ℳ erspart. Was den Personalbestand betrifft, so vermehrte sich seit 1882 die Zahl der Richter um 13, der Beamten der Staatsanwaltschaft um 122, der Bureau-, Cassen-, Rechnungsbeamten um 1797, der Kanzleibeamten um 88, Gerichtsvollzieher um 74, der Unterbeamten um 370. Gleichwohl ist die Gesammtzahl der Beamten dieser Kategorien noch um 1431 geringer, als sie es vor der Organisation des Jahres 1879 gewesen ist. Die Steigerung bei den Beamten der Staatsanwaltschaft hat darin ihren Grund, daß die den Staatsanwälten obliegenden Amtsgeschäfte zu gering veranschlagt worden waren. Der anscheinend große Bedarf von Beamten der Staatsanwaltschaft (jetzt 38 mehr als vor der Organisation) ist keineswegs auf eine Vermehrung der Strafthaten, sondern darauf zurückzuführen, daß eine Reihe von Geschäften von den Gerichten auf die Staatsanwälte übergegangen sind (Gefängnißverwaltung bei den landgerichtlichen Gefängnissen, Vollstreckungsbehörden, Begnadigungs- und Strafaussetzungsgesuche). Um zu verhindern, daß sich zwischen Richtern und Staatsanwälten ein störender Gegensatz entwickle, und daß Letztere einer gewissen Einseitigkeit verfallen, so werden von Zeit zu Zeit Austausche unter den Beamten beider Zweige vorgenommen. Der Bericht von 1882 hob hervor, welchen großen Verdiensten die Gerichtsvollzieher ausgesetzt seien, und sprach die Hoffnung aus, in dieser den altpreußischen Provinzen bisher unbekannt gewesenen Kategorie von Beamten den Geist strenger Zucht und Rechtschaffenheit zur Geltung zu bringen. Diese Hoffnung hat sich im Allgemeinen erfüllt, wenngleich die Zahl der wegen Amtsverfehlungen zur Rechenschaft gezogenen Gerichtsvollzieher keine ganz geringe gewesen ist. Bei einer Gesammtzahl von 1323 mußten 1886 und 1887 45 Gerichtsvollzieher zur Disciplinaruntersuchung, 17 von den Strafrichtern gestellt werden. — Die Zahl der Rechtsanwälte stieg von Ende 1881 bis Anfang 1887 von 1986 auf 2679 (um 35 Proc.) bei einem Zuwachs der Bevölkerung von etwa 1,100,000 Seelen oder 4 Proc. Auf Berlin kommt allein eine Vermehrung um 172. Von dieser Steigerung werden mannichfach Schäden für den Anwaltsstand befürchtet. Andererseits können die Vertheidiger der freien Advocatur kaum bestreiten, daß das Anwachsen wesentlich auf die großen Städte beschränkt ist, und daß neuerdings ein Rückgang in der Neigung zur Niederlassung in großen Städten bemerkbar ist. Von den 638 Rechtsanwälten, die seit 1881 neu hinzugekommen sind, entfallen 245 auf Orte ohne Collegialgericht, und die nur bei einem Amtsgerichte, nicht auch zugleich bei dem betreffenden Landgerichte zugelassenen Anwälte haben sich von 197 auf 650 vermehrt. Um die Decentralisation zu begünstigen, pflegt die Verwaltung solchen Rechtsanwälten, die sich an den kleinen Amtsgerichtssitzen niederlassen, geneigter als sonst das Notariat zu verleihen."

* * *

* Der Artikel des „Russischen Invaliden" hat selbst in Petersburg durch seine herausfordernde Schärfe überrascht; der Petersburger Berichterstatter der „Times" schildert den Eindruck, welchen derselbe auf die Petersburger politischen Kreise gemacht hat, folgendermaßen: „Der Artikel, welcher, wie berichtet wird, unter der Aufsicht des Generals Kuropatkine vom Generalstab verfaßt wurde, ist nicht geeignet, die Gefühle der Beunruhigung und des Mißtrauens in den beiden Nachbarländern zu mildern. Der Ton desselben setzt die hiesige politische Welt in Erstaunen und hat im Allgemeinen einen sehr schlechten Eindruck gemacht. Dagegen behaupten die russischen Chauvinisten denselben als ein sicheres Zeichen, daß früher oder später ihr Haß gegen Oesterreich und Deutschland triumphiren werde."

* Der auf dem jüngsten Parteitage der deutschen Socialdemokraten in St. Gallen beschlossene internationale Socialisten-Congreß, der auf Antrag Bebel's 1888 zusammentreten soll, wird, wie man der „Elberfelder Zeitung" schreibt, in Brüssel, oder wenn das sich als unmöglich erweisen sollte, in einer andern Stadt Belgiens oder Hollands tagen. Thatsächlich haben die belgischen Socialdemokraten der gemäßigteren Richtung die Organisation derselben übernommen. Die Unterhandlungen wurden Ende October von Bebel und Bernstein (Zürich) in Brüssel persönlich mit Dr. de Paepe, Anseele und der Redaction des „Peuple" eingeleitet und sind seitdem zum Abschluß gelangt. Die verschiedenen Richtungen der französischen Socialrevolutionaire werden sich sämmtlich unter alleinigem Ausschluß der ausgesprochenen Anarchisten an demselben betheiligen. Da die Engländer, Italiener, Spanier, Holländer, Oesterreicher, Schweizer, ebenso wie die amerikanischen socialistischen Organisationen ihre Mitwirkung zugesagt, so dürfte dieser Congreß mehr als irgend ein früherer ein einheitliches Bild der gesammten socialistischen Arbeiterbewegung geben, auf welche er kaum ohne Einfluß bleiben möchte. Die russischen Socialisten allein werden voraussichtlich nur durch einzelne Personen ohne bestimmtes Mandat vertreten sein.

* Am 30. October fand in Tokio die feierliche Einweihung des deutschen Missionslocales statt. Das Gebäude, nach Landessitte ein einfacher Holzbau, dient einerseits als Vortragslocal, andererseits als Kirche für die junge bekenntnißchristliche Gemeinde, die durch den ersten Sendboten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins, Pfarrer Spinner, gegründet wurde. Am Vormittag fand der Einweihungsgottesdienst statt, der zugleich zur Einführung des neu angekommenen zweiten Sendboten des Vereins, Pfarrer Otto Schmiedel, diente. Der Nachmittag war für wissenschaftliche Vorträge bestimmt. Es sprachen Dr. Hering über „altchristliche Sinnbilder und Erkennungszeichen" (deutsch), Prof. Terada über „das geistige, insbesondere religiöse Leben im Zusammenhang mit der Volksbildung" (japanisch) und Dr. Hauchecorne über „Wulfila, Bischof der Gothen" (englisch). Beide Male war der etwa 300 Personen fassende Raum buchstäblich bis auf den letzten Platz gefüllt. Die große Mehrzahl der Anwesenden gehörte der deutsch oder englisch verstehenden studirenden Jugend an. Es ist überhaupt erfreulich, zu sehen, wie die japanischen Studenten dem Christenthum mehr und mehr Interesse entgegenbringen.

* In Bezug auf die Verhältnisse in Samoa wird gemeldet, daß in Apia vollständige Ruhe herrscht, so daß das deutsche Geschwader nach Zurückbringung eines Schiffes bereits Ende vorigen Monats die Rhede von Apia verlassen konnte, um die Reise nach der estafiatischen Station fortzusetzen. Was die angebliche Besetzung der Insel durch deutsche Marinetruppen betrifft, so kann es sich nur um die Landung einer Woche in die Stadt Apia handeln, was auf Antrag der Samoaner Regierung geschehen ist, um dieselbe bei der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in dem dortigen Municipalitätsbezirk zu unterstützen.

* Das verachtete „Sandloch" in Deutsch-Südwestafrika scheint doch noch zu Ehren zu kommen. Die Entdeckung von Gold daselbst ist eine Thatsache, welche, wenngleich ihre Tragweite sich noch nicht beurtheilen läßt, doch bereits die Colonialgesellschaft für Südwestafrika, deren Eigenthum das Gebiet ist, zur Vorbereitung eines ernstlichen Ausbeutungs-Unternehmens veranlaßt hat. Die Mittheilung eines Berliner Blattes, daß sich dazu eine besondere Genossenschaft gebildet habe, ist zwar nach der „Nationalzeitung" unrichtig; es haben nur innerhalb der Colonialgesellschaft für Südwestafrika Berathungen über die Ausbeutung der Goldlager stattgefunden. Zunächst ist die Nachsuchung des kaiserlichen Schutzbriefes und der Erlaß eines speciell auf die Gewinnung von Gold bezüglichen Berggesetzes für das Colonialgebiet ins Auge gefaßt, ferner die Entsendung von Sachverständigen behufs genauerer Feststellung der Bedeutung der Goldfunde, und mit Rücksicht auf die Zustände, welche sich in der Nähe von Goldfeldern zu entwickeln pflegen, die Bildung einer Polizeitruppe aus Eingeborenen unter Führung einiger früheren preußischen Unteroffiziere.

Aus dem Reichstage.

* Der dem Reichstage zugegangene Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, besteht aus drei Artikeln, welche lauten:

Artikel I.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881, sowie des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887 zu entrichten sind, werden, unbeschadet des an diese Verpflichtung geknüpften Anspruchs auf Wittwen- und Waisengeld vom 1. April 1888 ab nicht erhoben.

Artikel II.

§. 1. Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld, welche auf Grund der §§. 23, 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 oder der §§. 26, 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 erklärt sind, dürfen bis zum 30. Juni 1888 einschließlich widerrufen werden. Auf Rechtsnachfolger geht dieses Befugniß nicht über. Der Reichskanzler kann, soweit die dienstlichen Verhältnisse der Betheiligten es erfordern, die Frist angemessen verlängern.

§. 2. Der Widerrufende hat denjenigen Betrag an Wittwen- und Waisengeldbeiträgen zur Reichscasse nachzuentrichten, welcher ohne Erklärung des Verzichts von ihm hätte entrichtet werden müssen. Die Tilgung der Schuld geschieht in Theilbeträgen von dem Procent des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension nach den für die Erhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß es dem Beitragspflichtigen jederzeit freisteht, den Rest seiner Schuld zur Reichscasse zu zahlen. Der nach dem Tode des Beitragspflichtigen etwa noch ungedeckte Betrag wird von den zunächst sollgenden Raten des Wittwen- und Waisengeldes vorweg in Abzug gebracht.

§. 3. Gehört der Widerrufende einer Militair-Wittwencasse als Mitglied an, so ist die Erhöhung der von ihm bei der letzteren versicherten Pension unzulässig und, soweit sie nach dem 30. Juni 1887 erfolgt ist, ohne Wirkung. Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht, sowie der Wittwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Diensteinkommen abhängig, so werden für die fernere Beitragspflicht des Widerrufenden zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienstrang und Diensteinkommen nur insoweit in Anlaß gebracht, als sie am 1. Juli 1887 erreicht waren.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 zur Anwendung.

Die dem Gesetzentwurf beigegebene allgemeine Begründung lautet:

„Bereits bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 20. April 1881, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, war der Frage, ob die Wittwen- und Waisengelder ganz oder unter entsprechender Beitragsleistung der Beamten auf die Reichscasse zu übernehmen seien, nur eine finanzielle Bedeutung zuerkannt und die Aufhebung der damaliger Lage der Reichsfinanzen nicht entbehrlichen Beiträge für den Fall einer günstigeren Gestaltung der Verhältnisse und der Nothwendigkeit einer Besoldungsaufbesserung in Aussicht gestellt (vergl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags IV. Session 1881, Band 1, S. 149 und Band 3, Seite 136).

In Uebereinstimmung hiermit hat der Reichstag anläßlich der Berathung des Gesetzes vom 17. Juni 1887, durch welches die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine gleichfalls auf der Grundlage der Beitragsleistung geregelt ist, in der am 20. Mai 1887 gefaßten Resolution den Wegfall der Wittwen- und Waisengeldbeiträge sowohl bezüglich der Reichsbeamten des Civilstandes wie bezüglich der Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine als ein — thunlichst im Laufe der nächsten Session zu erreichendes — Ziel bezeichnet.

Seitdem hat die Finanzlage des Reichs und der Bundesstaaten durch die ausgiebigere Besteuerung des Zuckers und des Branntweins eine erhebliche Verbesserung erfahren. Während im Reichshaushalts-Etat für das laufende Jahr (1887/88) die Matricularbeiträge noch um 38,170,315 ℳ höher angesetzt werden mußten, als die den Bundesstaaten zufließenden Ueberweisungen aus Zöllen und Reichssteuern, setzt der Etatsentwurf für die Rechnungsperiode 1888/89 Ueberweisungen in einem Gesammtbetrage vor, welcher die ihnen gegenüberstehenden Matricularumlagen um 53,684,991 ℳ übersteigt. Mit Rücksicht hierauf erscheint es bei der anerkannten Nothwendigkeit einer Besoldungsverbesserung für die Functionaire des Reichsdienstes gerechtfertigt, auch die Forterhebung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu verzichten. Die letzteren betragen bekanntlich im Beharrlichen drei Procent des pensionsfähigen Diensteinkommens oder der Pension selbst. Sie werden zur Reichscasse vereinnahmt und sind in dem Etatsentwurfe für 1888/89 auf 4,312,438 ℳ veranschlagt.

Hier mit der Einkommensverbesserung angestellten, empfiehlt sich um so mehr, als aus dem Wegfall der Beiträge verhältnißmäßig größere Vortheile denjenigen erwachsen, deren Bezüge den Höchstbetrag von 9000 ℳ pensionsberechtigenden Diensteinkommens beziehungsweise 6000 ℳ Pension nicht übersteigen."

Vom Kronprinzen.

* Vom Befinden des Kronprinzen wird aus San Remo gemeldet:

* San Remo, 17. December. („Kölnische Zeitung.") Das Ergebniß der heutigen Untersuchung des Kronprinzen ist durchaus befriedigend. Bisher liegen keinerlei Anzeichen einer beginnenden Geschwulstbildung vor. Dr. Mackenzie reist heute Abend in Ausübung ärztlicher Praxis nach Nizza, wo er drei Tage bleibt; er wird heute über acht Tage auf der Durchreise nach England hier zurückerwartet.

* San Remo, 17. December. („Kölnische Zeitung.") Sämmtliche Aerzte stimmen darin überein, daß die neue Wucherung, welche außerdem in den letzten Tagen keine Neigung zum Wachsen zeigte, bisher einen durchaus unbedenklichen Charakter habe. Verschieden ist die Ansicht über die Deutung der neuesten Erscheinungen. Die deutschen Aerzte erkennen darin einen neuen Beweis für die Richtigkeit der bekannten Diagnose vom 10. November. Mackenzie dagegen behauptet, die neue Wucherung habe einen weniger krebsartigen Charakter, als diejenige von Ende October. Auch sei bei der Krebskrankheit eine Narbenbildung, welche beim Kronprinzen festgestellt wurde, noch nie beobachtet worden.

* San Remo, 17. December. („Allgemeine Zeitung.") Die Neubildung im Kehlkopfe des Kronprinzen ist in verzerrten Wucherungen in Form eines Nebelkrepfes oberhalb der alten aufgetreten und zeigt Neigung zur Verbreitung, doch mit Ausschluß irgendwelcher Gefahr, wie ausdrücklich versichert wird. Mackenzie ist heute nach Nizza zum Besuch eines Patienten abgereist und soll am nächsten Sonnabend wieder hier eintreffen. Es wird keine Entfernung von Partikelchen zur mikroskopischen Untersuchung vorgenommen.

* San Remo, 17. December. („Vossische Zeitung.") Der Kronprinz machte Mittags eine einstündige Ausfahrt. Er sieht gut aus und ist ohne Husten. Prinz Heinrich und die Prinzessinnen wohnten heute einer Matinée musicale im Hotel Westminster bei.

* San Remo, 17. December. („Vossische Zeitung.") Im kronprinzlichen Salonwagen traf heute der Herzog von Edinburg ein. Er wurde am Bahnhof durch den Prinzen Heinrich empfangen und fuhr sogleich nach der Villa Zirio, wo ein fröhliches Familienfrühstück stattfand.

* San Remo, 17. December. (W. T. B.) Se. kaiserl. und königl. Hoheit der Kronprinz machte heute Vormittag in Begleitung des Dr. Mackenzie einen Spaziergang.

* Berlin, 17. December. Der Urlaub, welchen der Erbprinz von Meiningen nach San Remo vom Kaiser erhalten hat, erstreckt sich auf 50 Tage.

Militairisches.

* In der Artillerie haben in den Commandostellen der Regimenter und Brigaden dem Vernehmen nach größere Veränderungen stattgefunden. So meldet die „Vossische Ztg." aus Koblenz, daß dem Generalmajor Burchardi, bisher Commandeur der 8. Feld-Artillerie-Brigade, der Abschied bewilligt worden ist und an dessen Stelle der Oberst Mutius, Commandeur des 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite desselben, zum Commandeur dieser Brigade ernannt wurde. Oberst Freiherr Roeder von Diersburg, bisher Commandeur des 2. Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regts. Nr. 18 (General-Feldzeugmeister), ist zum Commandeur der 4. Feld-Artillerie-Brigade (Magdeburg) ernannt, während Oberstlieutenant von Gizycki vom 1. Hannoverschen Feld-Artill.-Regt. Nr. 10 zum Commandeur des 18. Feld-Artill.-Regts. ernannt worden ist. Oberstlieutenant Pratsch wurde zum Commandeur des oberschlesischen Feld-Artillerie-Regts. Nr. 21 ernannt, Oberstlieutenant von Scheven, vom Pommerschen Feld-Art.-Regt. Nr. 17, zum Commandeur des Ostpreußischen Feld-Art.-Regts. Nr. 1, Oberstlieutenant Frhr. Raudenn von Eisenburg, vom Holsteinischen Feld-Art.-Regt. Nr. 24, zum Commandeur des 2. Garde-Feld-Artill.-Regts. ernannt worden. Oberst z. D. Ostermeyer, zuletzt Commandeur der 9. Feld-Artill.-Brigade, erhielt den Charakter als Generalmajor.

* Der bayerische Kriegsminister hat in einem Erlaß an die Amberger Gewehrfabrik die Einstellung der Fabrication von Gewehren kleinen Kalibers angeordnet, da deren Treffsicherheit mangelhaft sei. Dafür wird die Her-